



Zugang zur musikalischen Bildung

Bericht erstellt für das Bundesamt für Kultur als Grundlage für die Gesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel §67a, gemäss Anfrage vom 9. November 2012

Verband Musikschulen Schweiz VMS

Marktgasse 5

CH-4051 Basel

Tel. +41 61 260 20 70

Basel, 15. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Brennpunkte der musikalischen Bildung 2005 und heute	
1.2 Grundlagendokumente des VMS	
1.3 Internationale Grundlagen	
2. Statistische Daten zum Zugang zur musikalischen Bildung an den Schweizer Musikschulen 2012	7
2.1. Methodik der Datenerhebung	
2.2. Die Musikschulen der Schweiz in Zahlen	
2.3. Ausgewählte Finanzaspekte der Musikschulen im interkantonalen Vergleich	
3. Die Musikschulen in den kantonalen Gesetzgebungen	18
3.1. Analyse der aktuellen Gesetzgebungen	
3.2. Schlussfolgerungen	
4. Schnittstellen Musikschulen – Volksschule	21
4.1. Kooperationen im Rahmen der Schule	
4.2. Auswirkung strukturelle Veränderungen an der Volksschule auf Musikschulen	
4.3. Kooperationen im Rahmen der Begabtenförderung	
5. Stärken – Schwächen im Bereich der ausserschulischen musikalischen Bildung an Musikschulen	23

1. Einleitung

Im Verständnis der Initianten und der mittragenden Verbände ist der neue Verfassungsartikel §67a die Grundlage für die Schaffung eines umfassenden nationalen Gesetzes zur Förderung der musikalischen Bildung in der Schweiz. Das Mandat des Bundesrats zuhanden des BAK berücksichtigt §67a, Abs. 1 und 3. Die Beschränkung auf diese beiden Absätze wird mit der Bildungshoheit der Kantone begründet, als Folge derer, die Kantone nun gefordert sind, Absatz 2 umzusetzen.

Dazu vertritt der VMS folgende Sichtweise¹:

- **Grundsätzliches**

Der Zielsetzung von Art 67a kann nur ein nationales Musikförderungsgesetz (MuFöG), analog dem SpFöG entsprechen, das alle 3 Abschnitte des Verfassungsartikels berücksichtigt. In diesem Sinne ist ein übergeordnetes Gesetz anzustreben, welches klare Rahmenbedingungen formuliert zur musikalischen Bildung an Schulen und Musikschulen, in der Talentförderung, sowie zur Ausbildung der Lehrpersonen. All diese Bereiche sind eng vernetzt und können nicht getrennt betrachtet werden. Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird eine Herausforderung sein, doch existiert in allen oben erwähnten Bereichen ein sicher unterschiedlich gewichteter, aber klarer Anteil an Bundesaufgaben.

- **Musikschule (ausserschulische musikalische Bildung):**

Das nationale Musikförderungsgesetz schafft einen verbindlichen Rahmen für die Kantone: durch die Anerkennung des Bildungsauftrages der Musikschulen, durch Leitlinien zur Qualität und zur Finanzierung. Die Kantone sollen sich in einem guten Kostenteiler mit Gemeinden und Elternschaft finden und so auch familienfreundliche Schulgelder gestalten. Auf dieser Basis können die Kantone die Verankerung der Musikschulen in den kantonalen Bildungsgesetzen vornehmen, bzw. überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

- **Begabtenförderung:**

Das neue Gesetz soll Strukturen ermöglichen, damit einerseits landesweit Schulmodelle zur Förderung musikalisch Begabter nachhaltig und kontinuierlich angeboten werden können und andererseits auf nationaler Ebene analog dem Sport z. B. ein Netzwerk Musikförderung und ein weiterführendes Kompetenzzentrum ins Leben gerufen werden kann. Die Begabtenförderung ist eine eindeutige Bundesaufgabe.

- **Volksschule:**

Die kantonale Umsetzung der formulierten Lernziele des Lehrplan 21 (LP21) und des Plan d'Etudes Romand (PER) ist oberstes Ziel. Dieses zu erreichen, ist Kantonsaufgabe. Angesichts der bekannten Schwierigkeiten, entsprechend qualifizierte Lehrpersonen im Volksschulbereich und Sekundar- Stufe 1 zu finden, ist jedoch die Frage der Ausbildung der Fachkräfte in den Grundsätzen auf Bundesebene zu koordinieren, damit die Lehrplanziele auch erreicht werden können.

¹ Stellungnahme VMS z. Hd. AG BAK zur Umsetzung des Verfassungsartikels, 9. 11. 2012

- **Ausbildung:**

Die Ausbildung der Fachleute der oben genannten Arbeitsfelder soll harmonisiert werden und die Kooperation zwischen Musikhochschulen (MHS) und Pädagogischen Hochschulen (PH) intensiviert werden, bis und mit Prüfung der Zulassung von Absolventen der MHS als Fachlehrpersonen an der Volksschule. Diesbezüglich braucht es Leitlinien auf Bundesebene.

1.1 Brennpunkte der musikalischen Bildung 2005 und heute

Bereits im Bericht des Bundesrates zur Musikalischen Bildung in der Schweiz (2005)² sind diese Themenbereiche benannt und beschrieben. Im Bereich der **ausserschulischen musikalischen Bildung** wurde bereits damals auf die Schwierigkeit der Finanzierung von grösseren Projekten, Ensembles und Veranstaltungen verwiesen. Die damals angepeilte Massnahme, die Finanzierung dieser Sparte über den KFG Art. 12 zu sichern, wurde zwar umgesetzt, jedoch mit äusserst bescheidenen Mitteln (CHF 500'000.-) und nur für Projekte von nationaler Bedeutung.

Die damalige Sichtweise im ausserschulischen Bereich hat sich auf dieses Feld beschränkt. Tatsache ist aber, dass die musikpädagogische Tätigkeit der Musikschulen nur bildend wirkt, wenn dieser Auftrag auch über die Dauer der Schulzeit ausgeführt werden kann. Deshalb ist den Musikschulen auch offiziell ein Bildungsauftrag zuzusprechen und es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine nachhaltige und qualitativ hochstehende musikalische Förderung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen. Musikschulen sichern sowohl die fundierte Breiten- wie auch die Spitzenförderung. Sie bieten im Rahmen der Talentförderung viele Förderprogramme, sowie Kooperationen mit den Musikhochschulen. Die gesetzliche Verankerung des Bildungsauftrages der Musikschulen in den kantonalen Gesetzen unterstützt die Nähe zur Schule, die Nachhaltigkeit der musikpädagogischen Förderung und die Finanzierung des Angebotes der Musikschulen in einer ausgewogenen Aufteilung zwischen der öffentlichen Hand und den Eltern.

Die Volksschule schafft im Rahmen des obligatorischen Musikunterrichtes eine musikalisch-kulturelle Basis. Diese ist Grundlage z.B. für das Erlernen eines Instrumentes an den Musikschulen. Ein Musikunterricht mit Qualität im **schulischen Bereich** bedarf entsprechend ausgebildeter Fachkräfte und besonders auch das Einhalten der in den Stundentafeln und im jeweiligen Lehrplan vorgesehenen Musikstunden. Die diesbezüglich problematische Lage wurde im Bericht von 2005 festgehalten und hat sich bis heute noch verschärft. An den PH's besuchen laut dem Verband Schweizer Schulmusik (VSSM, 2010)³ knapp die Hälfte der zukünftigen Primarlehrpersonen ihre Ausbildung mit dem Fach Musik. Besonders prekär ist die Situation im Bereich der Sekundarstufe I, wo nur noch jeder 10. Studierende in Musik abschliesst. Es wird in naher Zukunft mangels entsprechend kompetenter Fachpersonen nicht möglich sein, die Ziele des LP 21 und des PER in Qualität umzusetzen.

² „Musikalische Bildung in der Schweiz, Bestandesaufnahme und Massnahmenkatalog“, 2005, S. 24 - 29

³ Verband Schweizer Schulmusiker VSSM, Umfrage an den Pädagogischen Hochschulen über die Belegung des Faches Musik, 2010

Der Bericht 2005 geht im Bereich **Begabtenförderung** besonders auf die Wettbewerbe ein, die wohl eine zentrale Schiene der Förderung Begabter sind. Eine erfolgreiche Förderung von Begabungen in unserem Land ist nur mit nachhaltigen, auf einander aufbauenden Strukturen und mit vertretbarer finanzieller Beteiligung für die Betroffenen zu gewährleisten. Der Handlungsbedarf, besonders seitens des Bundes, ist dazu unverändert.

Bezüglich der **Ausbildungsfragen an den Musikhochschulen** steht die 2005 beschriebene Kooperation zwischen PH und MH in einer besonderen Pattsituation. Durch den Wandel der Volksschule hervorgerufene Neuerungen stellen die Ausbildungsfragen mit Brisanz ins Zentrum.

Fazit:

Der Bericht «Musikalische Bildung» von 2005 hat an Aktualität nichts eingebüsst, und ist für die gegenwärtige Arbeit eine unerlässliche Grundlage.

1.2. Grundlegendokumente des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS)

Begleitend zur politischen Arbeit mit der Initiative „jugend+musik“ hat der VMS in Zusammenarbeit mit weiteren Experten inhaltliche Grundlagen geschaffen. Im Dokument „**Musikalische Bildung**“⁴ zeichnen drei Leitbilder zur musikalischen Bildung an den Volksschulen, an den Musikschulen und zur Begabtenförderung die Struktur eines ganzheitlichen, vernetzten Vorgehens der Volksschule, der Musikschulen und der weiterführenden Strukturen wie die Musikhochschulen im Sinne des Verfassungsartikels §67a. Die Qualität der Angebote, der breite Zugang und kooperative Modelle zwischen den Institutionen stehen dabei im Mittelpunkt. Besondere Beachtung erhielten die Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele. Im Vordergrund steht im Bereich der Volksschule die Kompetenz der Lehrpersonen (Ausbildung), bzw. bei Bedarf die Möglichkeit qualifizierte Fachlehrpersonen einzusetzen. Im Bereich der Musikschulen wird hohe Qualität vorausgesetzt im Sektor der Lehrpersonen (Abschlüsse an MH), im Bereich der Leitungen (Führungsausbildung) und der Infrastruktur, damit Weiterentwicklung und der individuelle Unterricht sicher gestellt sind. Dieses Dokument wurde in Kooperation mit dem VSSM erarbeitet.

Der Leitfaden zur **Begabtenförderung**⁵ zeigt übersichtlich die benötigten strukturellen Voraussetzungen für eine umfassende Förderung begabter junger Musikerinnen und Musiker. Der Weg zum Erfolg heisst auch hier Kooperation aller Partner: Volksschule, Musikschule und Hochschulen, bzw. Konservatorien.

⁴ „Musikalische Bildung, Vision und Leitbilder für die musikalische Bildung in die Schweiz“, VMS – VSSM, Erstfassung 2010, aktualisiert 2012 (siehe Anhang)

⁵ „Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz“, VMS 2010, aktualisiert 2012 (siehe Anhang)

1.3. Internationale Grundlagen

Die Bestrebungen der Schweiz, der musikalischen Bildung einen höheren Stellenwert zu geben, stehen nicht abseits vom allgemeinen Geschehen. 2006 erarbeitete die UNESCO, basierend auf den Ergebnissen der Weltkonferenz für kulturelle Bildung in Lissabon, den „Leitfaden für kulturelle Bildung“⁶ mit besonderer Beachtung der erforderlichen Strategien zur Einführung, bzw. Förderung im Bildungswesen. Sich auf Kernaussagen zu den Menschenrechten, bzw. zu den Kindesrechten stützend, hält die UNESCO fest, dass „Kultur und Kunst unerlässliche Bestandteile einer umfassenden Bildung sind“ (S.3). Laut dem Weltbildungsforum Dakar 2000 trägt die kulturelle Bildung mindestens vier entscheidende Faktoren zu einer qualitativ hochwertigen Bildung bei: „aktives Lernen; einen lokal relevanten Lehrplan, der Interessen und Enthusiasmus der Lernenden hervorruft; Respekt für und Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Kulturen; ausgebildete und motivierte LehrerInnen.“ (S. 6). Die Empfehlungen der UNESCO weisen explizit auf die fundierte künstlerische Ausbildung von Lehrpersonen an den Schulen hin, sowie auf den Zugang zur entsprechenden pädagogischen Qualifizierung für Künstler, damit sie die nötigen Kompetenzen zum unterrichten an Schulen erwerben können (S.11). Partnerschaften zwischen schulischen Institutionen, Fachleuten, politischen Instanzen und Verwaltungen bilden das Fundament für Konzepte zur Förderung der kulturellen Bildung und sichern Zugang, Qualität und Finanzierung.

In der Folge verabschiedete die UNESCO 2010 an der 2. Weltkonferenz zur kulturellen Bildung die „Seoul Agenda“⁷ welche die Entwicklungsziele definiert und in drei Hauptbereiche aufgliedert: sicher stellen des Zugangs zur kulturellen Bildung als grundlegenden und nachhaltigen Bestandteil der Erneuerung von Bildung; der Qualität der Konzeption und Durchführung der künstlerischen Bildungsangebote; die Anwendung der Prinzipien und Praktiken der kulturellen Bildung als Beitrag zur Bewältigung der heutigen sozialen und kulturellen Herausforderungen. Für die Umsetzung der Handlungsansätze der Road Map und der Seoul Agenda im Bereich der musikalischen Bildung formulierte der Europäische Musikrat in Kooperation mit 40 europäischen Dachverbänden der musikalischen Bildung entsprechende Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger in der „Bonn Declaration“⁸. So soll die musikalische Bildung in hoher Qualität sowohl im schulischen, ausserschulischen und im Vereinsleben allen zugänglich sein. Die öffentliche Mitfinanzierung sichert die Breitenförderung, allenfalls mit sozialen Tarifen. Unterrichtende bedürfen einer hochwertigen Ausbildung, sowie kontinuierliche Weiterbildung. Die musikalische Bildung soll entsprechend in nachhaltiger Gesetzgebungen und Finanzierungsmodellen verankert sein, zum Ausgleich von langfristiger Förderung und von kurzfristiger projektorientierter Unterstützung. In Betracht gezogen wird auch die Cross-Over Finanzierung von Projekten, die unterschiedliche Bereiche abdecken (z. B. Gesundheit, Soziales, Entwicklung...) (S.5).

Der neue Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung ist ein entscheidender Schritt in unserem Land zur Umsetzung der internationalen Berichte zur kulturellen Bildung. International wurde parallel zur Initiative „jugend+musik“ ein ähnliches Gedankengut erarbeitet.

⁶ „Leitfaden für kulturelle Bildung“ (Road Map for Arts Education), UNESCO, Lissabon, 2006

⁷ „Seoul Agenda“, Entwicklungsziele für künstlerische / kulturelle Bildung, UNESCO, Seoul 2010 (deutsche Arbeitsübersetzung 2011)

⁸ „Bonn Declaration“, European Music Council EMC, 2012

2. Statistische Daten zum Zugang zur musikalischen Bildung an den Schweizer Musikschulen

Der Verband Musikschulen Schweiz VMS ist die Dachorganisation der lokalen und regionalen Schweizer Musikschulen sowie ihrer kantonalen und interkantonalen Verbände und des Fürstentums Liechtenstein. Die 432 Mitgliedschulen des VMS verfügen über eine staatliche Anerkennung und verteilen sich wie folgt auf die Schweizer Kantone:

AG	81	GL	1	SH	2	ZG	11
AI	1	GR	17	SO	43	ZH	43
AR	3	JU	1	SZ	17		
BE	30	LU	60	TG	14		
BL	15	NE	2	TI	10	LIE	1
BS	2	NW	6	UR	1		
FR	1	OW	7	VD	21		
GE	9	SG	31	VS	3		

Tab. 1: Im VMS eingebundene Musikschulen nach Kantonen

An den Schweizer Musikschulen werden rund 280'000 Kinder und Jugendliche von 13'000 Musiklehrpersonen unterrichtet. Im Vergleich dazu besuchen in der Schweiz zurzeit 905'908 Schülerinnen und Schüler⁹ die Primar- oder Sekundar I-Stufe.

2.1. Erhebungs- und Auswertungsmethode der Statistik des VMS 2012

Der VMS hat 2012 eine umfassende empirische Datenerhebung bei den Mitgliedschulen durchgeführt. Erfasst wurden dabei 431 Schulen in der ganzen Schweiz, wovon 351 Schulen ihre Daten eingereicht haben (81.4%). Bis auf den Kanton Jura (keine Teilnahme) sind repräsentative Daten aus allen Kantonen vorhanden. Einige Schulen haben ihre Datensätze unvollständig abgegeben. Die Analyse ist als Bestandesanalyse angelegt. Die gelieferten Zahlen der Musikschulen berufen sich auf das Schuljahr 2011/2012, wobei die Schulen den Stichtag zwischen Herbst 2011 und Frühjahr 2012 selber festlegen konnten.

Die Auswertung gibt einen nationalen Überblick über alle Fachbelegungen, die durchschnittliche Unterrichtsdauer, den finanziellen Gesamtaufwand und die Beteiligung der Kostenträger. Die detaillierten Finanzfragen, wie z. B. die Schulgelder, wurden im Abbild der Kantone ausgewertet und ermöglichen den interkantonalen Vergleich. Die innerkantonale Analyse zeigt die themenbezogenen Minimal/Maximalwerte auf und verstärkt damit die Aussagekraft zum jeweiligen thematischen Aspekt innerhalb eines Kantons. Zur Vermeidung der Verzerrung durch

⁹ Erhebung „Obligatorische Schule: Schülerzahlen 2010 – 2011“, Bundesamt für Statistik

die Extremwerte wurde auf das arithmetische Mittel zugunsten des Medianwertes verzichtet. Besonders zu den Finanzfragen werden ergänzend korrelative Aspekte aufgezeigt und kommentiert.

Im Folgenden kommen Auszüge aus der VMS Datenerhebung an den Schweizer Musikschulen 2012 zum Zuge, entsprechend der Anfrage des BAK (November 2012).

2.2. Die Musikschulen der Schweiz in Zahlen

2.2.1. Fachbelegungen, Unterrichtsstruktur

Der Hauptanteil des Unterrichts an den Schweizer Musikschulen findet im Instrumentalbereich als Einzel- oder Gruppenunterricht statt. Die angebotenen Unterrichtseinheiten sind zum besseren Überblick gemittelt. Dies ergibt eine durchschnittliche Lektionsdauer von 35.5 Minuten. Ergänzt wird dieses Unterrichtsangebot durch die Ensemblelektionen und die Grundausbildungen, Klassenmusizieren und weitere Spezialfächer.

Insgesamt weisen die erfassten 351 Musikschulen über alle Sparten hinweg (Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble und Grundausbildung) **255'655 Fachbelegungen** auf. Diese werden von **11'968** Lehrpersonen erteilt. Hochgerechnet auf 100 Prozent der VMS Musikschulen ergibt dies total knapp **320'000** Fachbelegungen.

Innerhalb der Unterrichtssparten ergeben sich die nachfolgenden Verteilungen:

- **Fachbelegungen im Einzel- oder Gruppenunterricht**

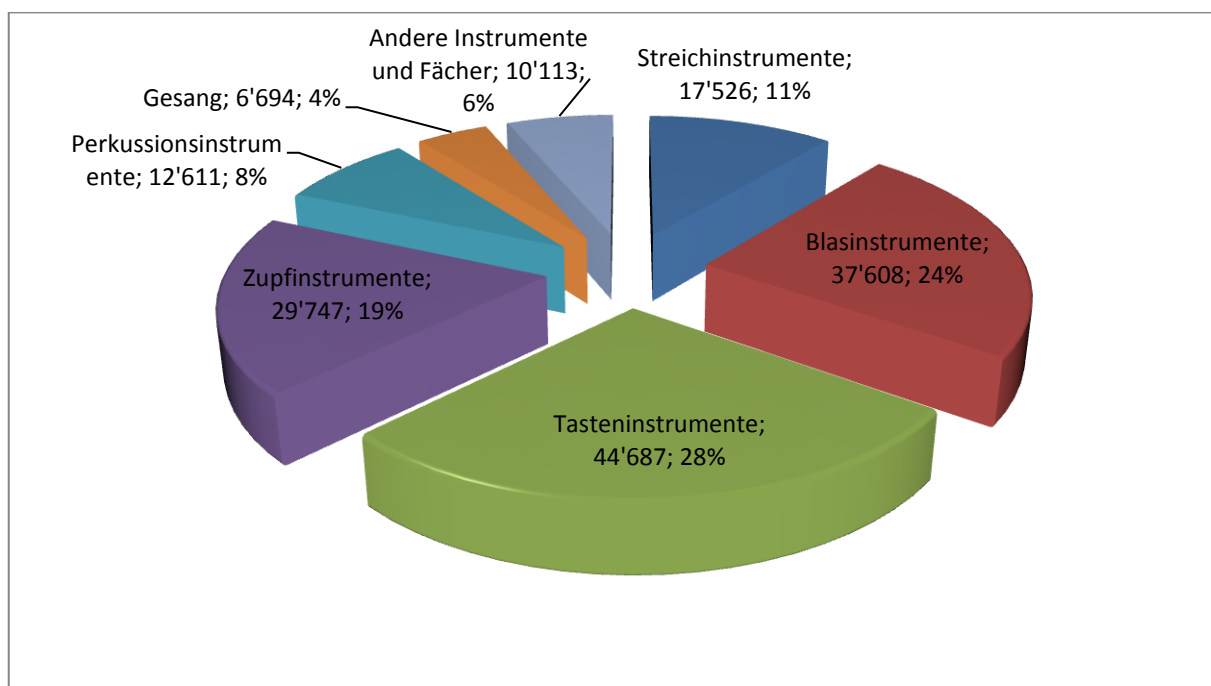


Abb. 1: Fachbelegungen im Einzel oder Gruppenunterricht (total 158'986 in den 351 Musikschulen).

Im Einzel- oder Gruppenunterricht (Abb.1) finden gut die Hälfte (52 Prozent) aller Fachbelegungen in den Bereichen Tasten- (28 Prozent) oder Blasinstrumente (24 Prozent) statt, gefolgt von den Zupfinstrumenten (19 Prozent). Mit 11 Prozent nehmen die Streichinstrumente die vierte Position ein. Solo-Gesang, Perkussion und weitere Instrumentengruppen sind je mit weniger als 10 Prozent vertreten. Die Chöre (24 Prozent), Orchester (22 Prozent) und Blasorchester (17 Prozent) stellen die drei Hauptgruppen bei den Ensembles (Abb.2).

- **Fachbelegungen im Ensembleunterricht**

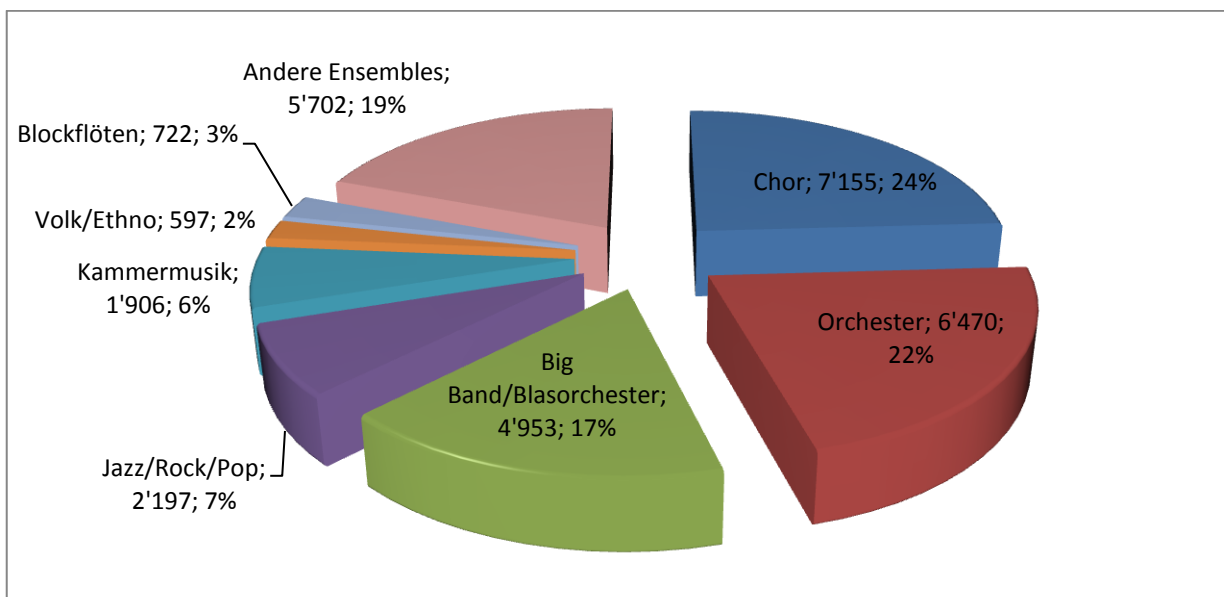


Abb. 2: Fachbelegungen im Ensembleunterricht (total 29'236 in den 351 Musikschulen).

- **Fachbelegungen Grundausbildung, Klassenmusizieren**

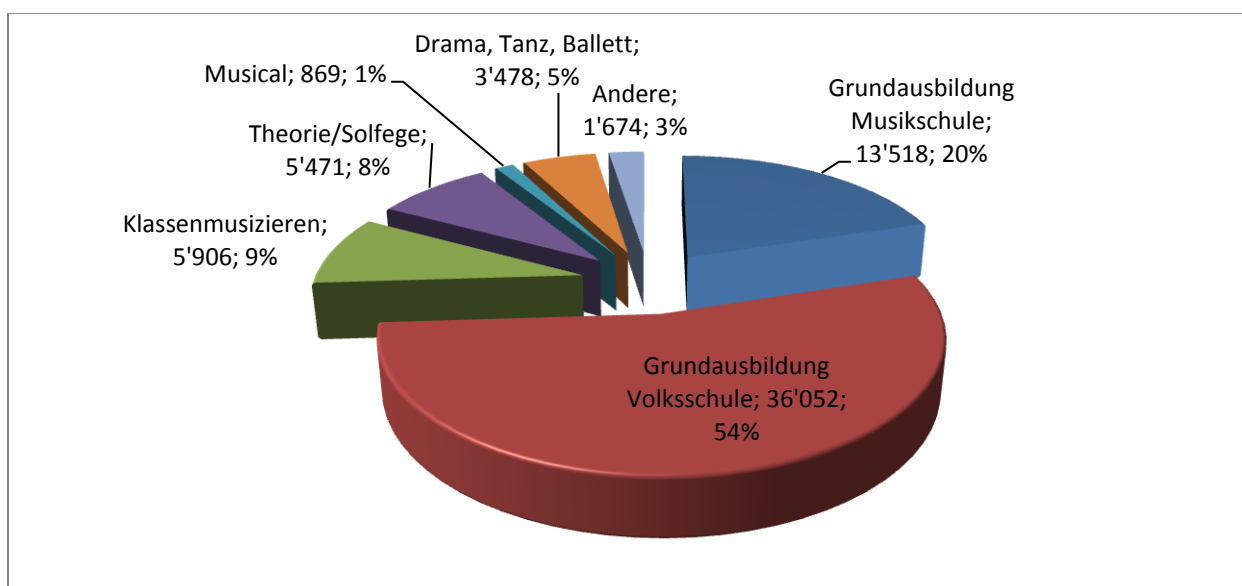


Abb. 3: Fachbelegungen in Grundausbildung (total 66'088 in den 351 Musikschulen).

Mit 49'570 Fachbelegungen in der Grundausbildung (Grundausbildung Volksschule plus Musikschule) (Abb.3) nehmen die Musikschulen die Aufgabe wahr, Schülerinnen und Schüler in die Welt der Musik einzuführen und ihnen erlebnisorientiert die Basis der Musik zu vermitteln. 36'052 (79 Prozent) aller Fachbelegungen im Grundausbildungsbereich finden im Rahmen der Volksschule statt, was die enge Kooperation der beiden Bildungsinstitutionen in den allgemein bildenden musischen Grundlagen unterstreicht. Das Klassenmusizieren (9 Prozent) umfasst ebenso Angebote in Kooperation mit den Volksschulen. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die Kompetenz der Musikfachlehrpersonen von Musikschulen an den Volksschulen gefragt ist.

An den erfassten 351 Musikschulen finden total 155'302 Lektionen statt. Hochgerechnet auf alle Schweizer Musikschulen sind dies 194'127 Lektionen wöchentlich.

2.2.2. Finanzierung der Musikschulen in der Schweiz

Die Finanzierung der Musikschulen teilt sich auf zwischen der öffentlichen Hand und den Beiträgen der Eltern. Über die ganze Schweiz gesehen, beteiligen sich die Kantone mit 19 Prozent, die Gemeinden mit 35 Prozent und die Eltern mit 42 Prozent an den Kosten der Musikschulen.

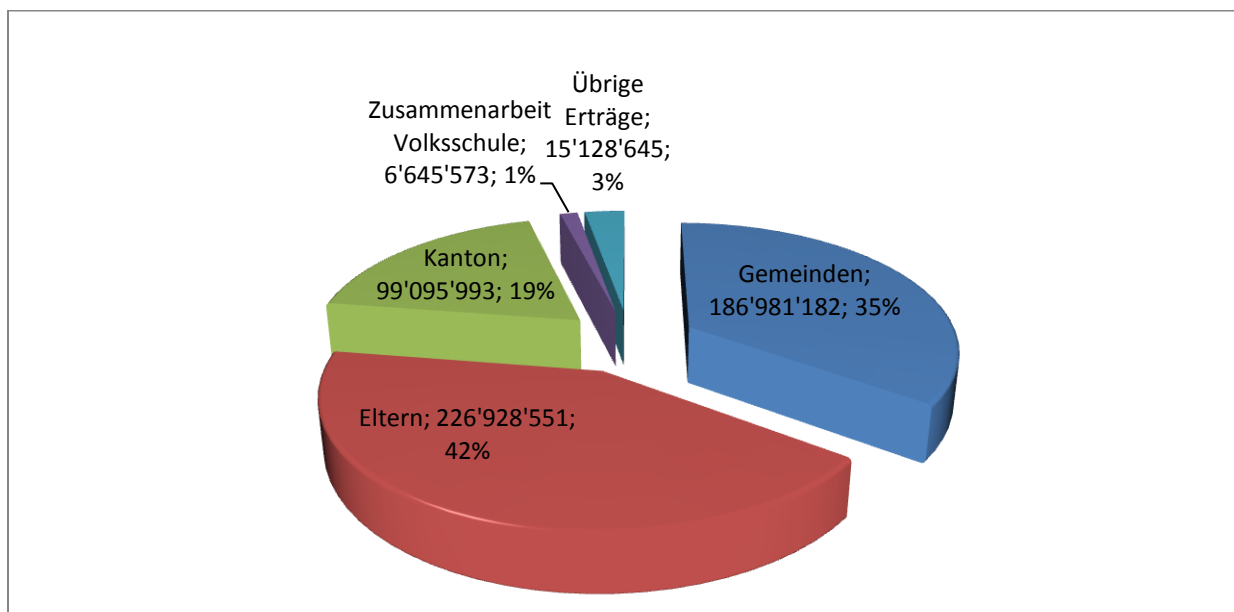


Abb. 4: Finanzierung der Musikschulen, gesamtschweizerischer Durchschnitt.

Im Detail der Kantone betrachtet ergibt sich jedoch ein weit heterogeneres Bild¹⁰:

(25 / 26 Kantone; es fehlt JU)

- AI: Kanton Pauschalbeitrag Fr. 5'000.-; Eltern / Gemeinde je 50 Prozent
- AR: Kanton 10 Prozent; Gemeinde: 50 Prozent; Eltern: 40 Prozent
- AG: Unter- und Mittelstufe: Gemeinde 50 Prozent, Eltern 50 Prozent; Oberstufe: Kanton subventioniert 16,7 Min.
- BL: keine Kantonsbeiträge (Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde), Gemeinde max. 66 Prozent (Zugangsbegrenzung an einzelnen Schulen)
- BS: Subventionsvertrag mit Kanton, Finanzierung der integrierten Grundschule; öffentliche Hand ca. 65 Prozent ; Eltern 35 Prozent; Numerus clausus
- BE: Kanton und Gemeinde je ca. 30 Prozent, Elternbeiträge: 40 Prozent. Plafonierung der Gemeindebeiträge möglich (Numerus clausus).
- FR: 75 Prozent öffentliche Hand (davon Kanton: 51 Prozent ; Gemeinde 49 Prozent); Eltern: 25 Prozent.
- GE: Kanton: 65 Prozent; 25 bis 35 Prozent Eltern
- GL: Kanton: Pauschale Schülerbeiträge (max. 65 Prozent der anrechenbaren Kosten), sowie Administrationsbeitrag, Elternbeiträge ca. 35 Prozent
- GR: Gemeinde: 9 bis 18 Prozent; Kanton max. 2/3 des Gemeindebeitrages (6 bis 12 Prozent); Elternbeiträge: 70 bis 85 Prozent
- LU: Kanton 5 Prozent (pro Kopf Beitrag); Gemeinden: 40 bis 60 Prozent; Eltern: 40 bis 60 Prozent
- NE: Kanton 75 Prozent; Eltern 25 Prozent; Gemeindeschule: Gemeinde 65 Prozent; Elternbeiträge 35 Prozent
- NW keine Kantonsbeiträge; Gemeinde: 30 bis 70 Prozent; Eltern: 30 bis 70 Prozent
- OW: keine Kantonsbeiträge; Gemeinde: 30 bis 70 Prozent; Eltern: 30 bis 70 Prozent
- SG: keine Kantonsbeiträge; Gemeinde: 30 bis 70 Prozent; Eltern: 30 bis 70 Prozent
- SH: Kanton: 27 Prozent an Betriebskosten; Gemeinde: 27 Prozent; Eltern 46 Prozent
- SO: Kanton: 25 Prozent; Gemeinden 50 Prozent; Eltern: 25 Prozent
- SZ: keine Kantonsbeiträge; Gemeinde: 40 bis 50 Prozent; Eltern 50 bis 60 Prozent
- TI: Kanton: über Swisslosfonds 13 Prozent; Elternbeitrag 87 Prozent
- TG: Kanton: 40 Prozent; Gemeinde freiwilliger Beitrag (bis 10 Prozent); Eltern: 40 bis 60 Prozent
- UR: Kanton 60 Prozent an Besoldung der LP, sowie Administrationsbeitrag; keine Gemeindebeiträge; Eltern 40 Prozent
- VD: Kanton 23.5 Prozent; Gemeinden 32.5 Prozent; Eltern: 44 Prozent
- VS: Kanton bezahlt unterschiedliche Beiträge an staatlich anerkannte Schulen, Elternbeiträge 48 bis 50 Prozent
- ZG: Kanton 50 Prozent an Besoldung LP; Gemeinde: 30 bis 35 Prozent; Eltern 15 bis 20 Prozent
- ZH: Kanton: 3.5 Prozent; Gemeinde: 45 bis 60 Prozent; Eltern: 40 bis 55 Prozent

Diese Liste macht die interkantonalen Unterschiede sichtbar. Zum einen fällt die Unterstützung der öffentlichen Hand sehr unterschiedlich aus von Kanton zu Kanton, zum anderen sind diese

¹⁰ Kantonsprofile, VMS Grundlagen 2012 / 2013

Unterschiede sogar innerhalb desselben Kantons sehr ausgeprägt. **In den meisten Kantonen (17) tragen die Eltern 40 bis 60 Prozent der Kosten.** In einigen wenigen Kantonen machen die Schulgelder sogar bis 70 bis 87 Prozent aus. Auf der anderen Seite unterstützt in mehreren Kantonen die öffentliche Hand die Musikschulen mit Beiträgen zwischen 65 bis 75 Prozent in allen Gemeinden (GE, FR, NE, teilweise BL), zum Teil muss dort aber mit Zugangsbeschränkungen in den Musikschulen gerechnet werden (FR, BL). Am tiefsten ist der Beitrag der öffentlichen Hand in Graubünden und im Tessin, wo die Eltern 85, resp. 87 Prozent tragen. Einheitliche Teiler zwischen der öffentlichen Hand und den Eltern für den ganzen Kanton existieren nur in wenigen Gebieten (UR, FR, NE, AI, AR, SH, VD). **Anderswo können sie von Gemeinde zu Gemeinde im gleichen Kanton bis zu 40 Prozent differieren,** was Zugangssperren schafft.

Für den Kanton Jura ist der Finanzierungsteiler im Detail nicht bekannt. Die Finanzierung ist in den Kantonen umso vollständiger geregelt, je nachhaltiger die Gesetzgebung über die kommunalen und regionalen Musikschulen vorhanden ist (BL, LU, GL, FR, VD, BE). Allerdings bedeutet dies noch nicht, dass sich Kanton, Gemeinden und Eltern in einem ausgewogenen Teiler gefunden haben. Zum Teil muss die Beteiligung des Kantons auch im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrachtet werden. Es bedeutet auch noch nicht, dass die Schulgelder harmonisiert sind in diesen Kantonen (LU). In den Kantonen ohne gesetzliche Regelung muss die Beteiligung der öffentlichen Hand zum Teil jedes Jahr neu ausgehandelt werden (TI).

Die Gesamteinnahmen der 351 ausgewerteten Musikschulen belaufen sich auf CHF 534'779'946.44, hochgerechnet auf alle Schweizer Musikschulen des VMS ergeben sich Gesamteinnahmen von **CHF 666 Millionen**. Davon tragen die Eltern der Musikschülerinnen und Schüler 280 Millionen Franken.

2.2.3. Gesamtaufwand der Musikschulen

- **Gesamtaufwand Musikschulen**

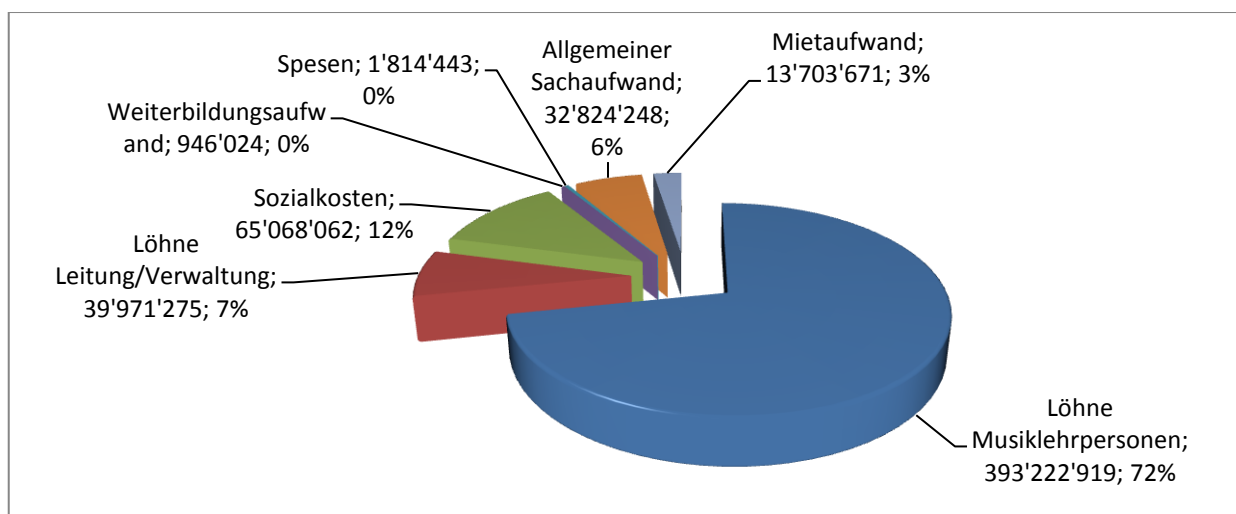


Abb. 5: Gesamtaufwand der im VMS eingebundenen Musikschulen (n= 351).

Die Ausgaben der ausgewerteten 351 Musikschulen belaufen sich auf rund CHF 547.5 Millionen, was hochgerechnet auf alle dem VMS zugehörigen Schweizer Musikschulen etwas über **CHF 672 Millionen** ergibt. Diese Ressourcen werden zu 90 Prozent für den Personalaufwand aufgewendet, dieser umfasst die Besoldungen der Musiklehrpersonen, der Musikschulleitungen, sowie die anfallenden Sozialabgaben. Sechs Prozent der Ressourcen gehen an Sachaufwände. Geringe drei Prozent des Aufwandes wird durch Mietkosten verursacht, wobei zu beachten ist, dass nicht alle Musikschulen eine Vollkostenrechnung ausweisen müssen und Räume der Volksschule benutzen können ohne ihre Rechnung damit zu belasten (Opportunitätskosten). Besonders gering fallen die Auslagen für die Weiterbildung zur Last. Bei 11'968 Musiklehrpersonen ergibt dies nur einen pro Kopf Anteil von CHF 79.-.

2.3. Ausgewählte Finanzaspekte der Musikschulen im interkantonalen Vergleich

2.3.1. Schulgelder

Rund 42 Prozent der Erträge der Musikschulen kommen aus dem Elternhaus der Musikschülerinnen und -schüler (siehe Abb 4, S. 10) Die VMS Erhebung beachtete im speziellen die Minimal und Maximalwerte innerhalb desselben Kantons. Als Richtwerte dienen Lektionen von 30 Minuten Instrumentalunterricht und der unverbilligte Tarif pro Semester.

- **Höchster und tiefster Tarif (pro Semester) für 30 Minuten Instrumentalunterricht pro Kanton**

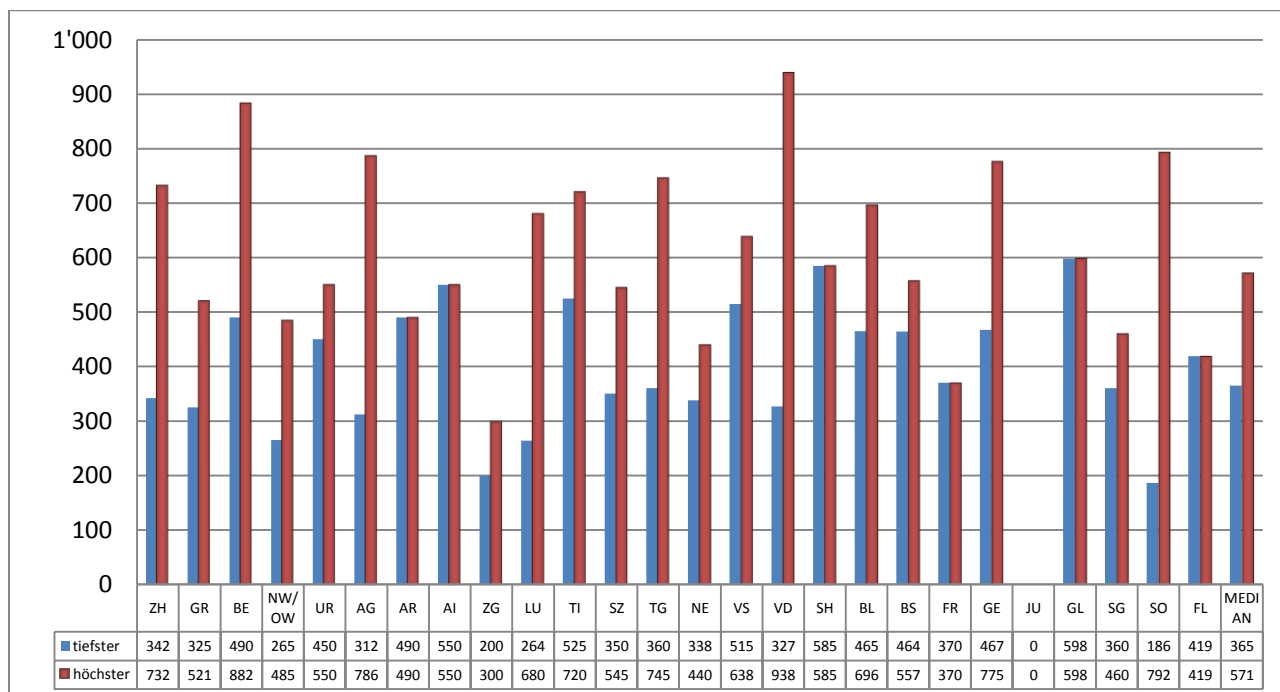


Abb. 6: Minimal- und Maximaltarife für 30 Minuten Instrumentalunterricht nach Kantonen (n= 351).

Der maximal gemeldete Tarif für den 30 Minuten-Unterricht beträgt CHF 938.-, der minimale CHF 186.-. Im Median der tiefsten und höchsten Tarife bewegt sich die Beteiligung der Eltern zwischen CHF 365.- und CHF 571.- / pro 30' und Semester.

Im interkantonalen Vergleich finden sich die höchsten Tarife in BE, ZH, AG, GE, VD, TI, TG, SO – Kantone, die Tarife über CHF 700.- für 30' pro Semester melden. Die niedrigsten Tarife finden sich in NW, ZG, LU, SO – Kantone, die Tarife unter CHF 300.- melden. Innerkantonal lässt sich die geringste Abweichung zwischen den günstigsten und höchsten Tarifen in AR, AI, SH, GL ausmachen. Starke Abweichungen finden sich in den Kantone ZH, BE, AG, LU, TG, VD und SO. In diesen Kantonen müssen die Eltern je nach Wohnort sehr unterschiedlich hohe Schulgelder für den 30 Minuten-Unterricht entrichten.

2.3.2. Besoldungen der Musiklehrpersonen

90 Prozent der finanziellen Ressourcen verwendet eine Musikschule für den Personalaufwand, davon fallen 72 Prozent für Lehrerbesoldungen an. Die verfügbaren Daten der 351 Musikschulen liefern die maximalen und minimalen Werte in CHF aus allen erfassten Kantonen je für Musiklehrpersonen an Musikschulen mit Fachdiplom in Musikpädagogik und für Musiklehrpersonen ohne äquivalenten Abschluss. Die genannten Jahreslohnsummen sind Bruttolöhne im 100 Prozent Penum.

- **Jahreslöhne Musiklehrpersonen mit musikpädagogischem Fachdiplom**

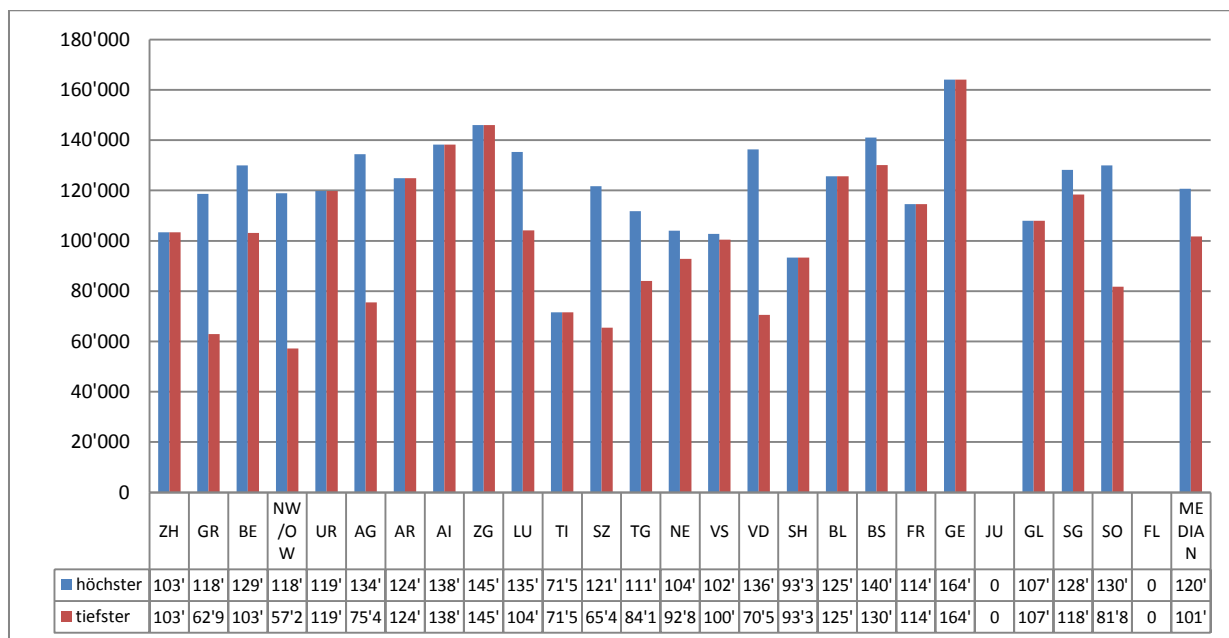


Abb. 7: Minimal- und Maximal-Jahreslöhne der Musiklehrpersonen mit musikpädagogischem Fachdiplom (n= 351).

Für die **Musiklehrpersonen mit Fachdiplom** wurde gesamtschweizerisch der höchste erreichbare Lohn mit CHF 164'030.- (GE) gemeldet, der niedrigste mit CHF 57'200.- (NW/OW). Die Medianwerte der Besoldung für Musiklehrpersonen mit Diplom liegen bei einer Jahreslohnsumme von minimal CHF 101'760.- bis maximal CHF 120'730.-.

Im interkantonalen Vergleich erhalten diplomierte Musiklehrpersonen noch Jahreslöhne unter CHF 80'000.- von Arbeitgebern in den Kantonen GR, NW, OW, AG, TI, SZ, VD, in SH und TG knapp darüber. Minima über CHF 100'000.- erhalten die Musiklehrpersonen mit Diplom in den Kantonen ZH, BE, UR, AR, AI, ZG, LU, BL, BS, FR, GE, GL, SG. Maxima bis zu CHF 100'000.- werden in den Kantonen ZH, NE, VD, entrichtet, in TG und GL nur knapp darüber. Spitzenreiter sind ZG und GE mit Besoldungen über CHF 140'000.-. Die grösste Abweichung zwischen der Minimal und Maximal-Besoldung ist in GR, NW/OW, AG, SZ, VD und SO zu finden. Am einheitlichsten besoldet sind die Musiklehrpersonen in den Kantonen ZH, BE, UR, AR, AI, ZG, LU, NE, VS, SH, BL, BS, FR, GE, GL, SG

- **Musiklehrpersonen ohne Fachdiplom**

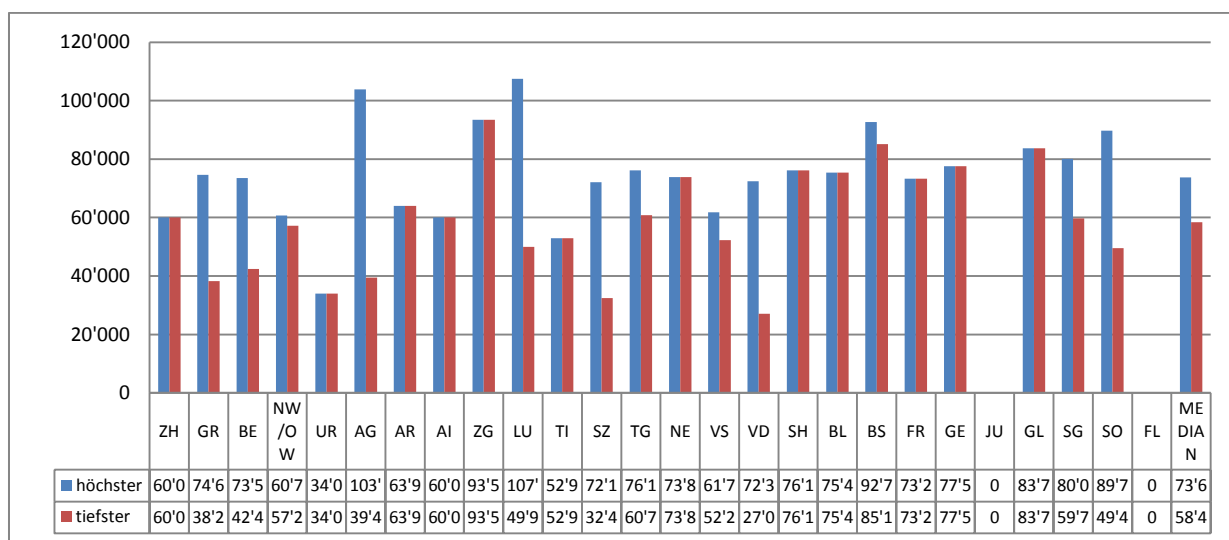


Abb. 8: Minimal- und Maximal-Jahreslöhne der Musiklehrpersonen ohne Fachdiplom (n= 351).

Für **Musiklehrpersonen ohne Diplom** wurde gesamtschweizerisch die tiefste Jahreslohnsumme mit CHF 27'084.- (brutto, 100 Prozent) (VD) ausgewiesen und die maximale Jahreslohnsumme von CHF 107'520.- (LU). Der Medianwert für die Besoldung von Musiklehrpersonen ohne musikpädagogisches Diplom beträgt minimal CHF 58'450.- und maximal CHF 73'867.-

Im interkantonalen Vergleich erhalten Musiklehrpersonen ohne Diplom Jahreslöhne unter CHF 40'000.- von Arbeitgebern in den Kantonen GR, UR, BE,UR, AG,SZ, VD. Minima über CHF 60'000.- erhalten die nicht diplomierten Musiklehrpersonen in den Kantonen ZH, AR, AI, ZG, NE, SH, BL, BS, FR, GE, GL, SG. Maxima bis zu CHF 60'000.- werden in den Kantonen ZH, NW/OW, AI und VS entrichtet. In ZG, LU, BS, SO und AG können nicht diplomierte über CHF 80'000.- verdienen. Die grösste Abweichung zwischen den Minimal- und Maximal-Besoldung von nicht diplomierten Musiklehrpersonen AG, LU, SZ und VD ist SO zu finden.

Ergänzungen zur statistischen Erhebung:

Die Musikschulen sollen ein Teil der Bildungslandschaft sein und daher soll sich die Beurteilung der Besoldungen auf den Kontext der Löhne im Bildungssektor des jeweiligen Kantons abstützen. So lassen sich die Besoldungen für Musiklehrpersonen mit Diplom in vier Gruppen einteilen. Zu beachten gilt jedoch, dass dazu ausser in den Kantonen mit entsprechender gesetzlicher Regelung (Personalgesetz, Verordnung) keine Verpflichtung besteht. Zudem sind gemeindeeigene Varianten verbreitet.

Einteilung in vier Gruppen:

- Orientierung an der Besoldung der Primarlehrpersonen: ZH (-10 Prozent), TG (-10 Prozent); Kindergärtnerin (SH, Unterwallis -10 bis -30 Prozent)
- In der Regel Besoldungen analog Primarlehrpersonen in den Kantonen BE, BL, GE, FR, NE, Oberwallis, SZ, SG, teilweise in SO.
- Lohnklasse zwischen Primarlehrpersonen und den Sekundarlehrpersonen: LU, AG, BS, UR
- Besoldung wie Sekundarlehrpersonen: ZG, AI, AR

In den restlichen Kantonen bestehen vorwiegend gemeindespezifische Regelungen, was zu entsprechender Heterogenität in den Besoldungen führt. Fakt ist ebenso, dass Musiklehrpersonen selten die gesamten Sozialleistungen (Dienstaltersgeschenke, Stundenentlastung usw...) erhalten und auf die üblichen Dienstleistungen der Personalabteilungen der Kantone und Gemeinden nicht gleichermassen wie die Volksschulehrpersonen zurück greifen können (Rechtsdienst, Casemanagement, psychologische Beratung usw...), da gesetzliche Grundlagen im Personalgesetz oft nicht vorhanden sind, bzw. nur teilweise gelten (LU, BE).

2.3.3. Schulgeldermässigungen

In der Erhebung 2012 geben 289 der 351 eingegangenen Datensätzen der Musikschulen Angaben zu ihren Rabattsystemen und Schulgeldermässigungen. Die Rabatte gliedern sich in vier Hauptkategorien: Familienrabatte, Sozialrabatte, Zweitinstrumentrabatt, sowie einkommensabhängige Schulgelder. Weiter bietet eine Anzahl Musikschulen Förderbeiträge für Begabte.

- **Schulgeldermässigungen im interkantonalen Vergleich**

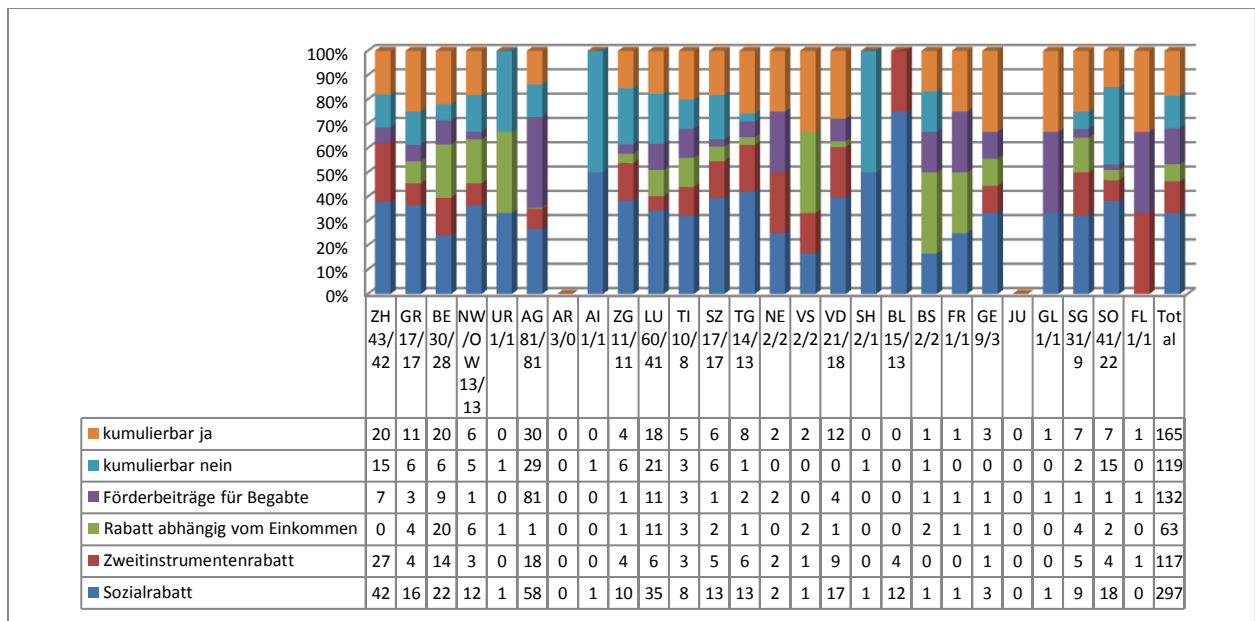


Abb. 9: Rabatte und Schulgeldermässigungen nach Kantonen (n= 289).

Weitaus am gebräuchlichsten ist der Sozialrabatt, den 297 Schulen gewähren. Ermässigung für den Unterricht in einem zweiten Instrument ist an 117 Schulen möglich. Eine einkommensabhängige Tarifgestaltung kennen 63 Schulen. Besonders Begabten kommen 132 Schulen mit Förderbeiträgen für erweiterten Unterricht entgegen.

Viele Schulen kennen mehrere Ermässigungen. So kommt in 55 Musikschulen zusätzlich zum Sozialrabatt auch eine Ermässigung für das Zweitinstrument zum Zuge. An acht Musikschulen besteht die Möglichkeit von Sozial- und Zweitinstrumentenrabatt sowie der Gewährung eines Rabatts abhängig vom Einkommen. Schliesslich kennen drei Musikschulen (MS) alle erwähnten Arten von Rabatten und Förderbeiträge für Begabte. In vielen Schulen werden nur einzelne Rabattsysteme angewendet. Sozialrabatt: 65 MS; Sozialrabatt: sechs MS; Zweitinstrument: vier MS; Einkommensabhängige Tarife: sechs MS. 18 Musikschulen gewähren nur Förderbeiträge für Begabte.

3. Die Musikschulen in den kantonalen Gesetzgebungen

Die bis Dezember 2012 vorliegenden kantonalen Gesetzgebungen über die Musikschulen unterscheiden sich erheblich, können aber fünf übergeordneten Kategorien¹¹ zugeordnet werden:

- Integration in die kantonalen Bildungsgesetze als Schulart (3)
- Integration in die kantonalen Kulturfördergesetze (2)
- eigenständige Gesetze über die Musikschulen (3)
- Kantone mit Erwähnung der Musikschulen im optionalen Bereich, bzw. nur einer Finanzierungsregelung (6)
- Kantone ohne Gesetzgebung über die Musikschulen (11)

Innerhalb dieser Kategorien sind die Unterschiede jedoch sehr gross. Auffallend ist, dass die Bildungsgesetze von GE, LU und GL in den Jahren 2008 bis 2010 entstanden sind, die Musikschulgesetze BE und VD im Jahr 2012.

3.1. Analyse der aktuellen Gesetzgebungen

Die Verankerung der Musikschulen in den **Bildungsgesetzen** ist inhaltlich am umfassendsten, erteilen die Bildungsgesetze den Musikschulen doch verbindlich einen Bildungsauftrag in dem sie als Schulart (BL, 2003; GE, 2010; LU, 2010); geführt werden. Die Nähe zur Schule ist gewährleistet durch die Koordination durch einen Musikschulbeauftragten im Rahmen der Bildungsdepartemente. In zwei dieser Kantone (BL, LU) sind ausserdem die Lehrpersonen im Personalgesetz des Kantons aufgenommen. LU führt die Musiklehrpersonen in der kantonalen Besoldungsordnung der Lehrpersonen und hat die Lohnklassen definiert. Minimalstandards für die Musikschulen sind definiert.

Die Verankerung in den **Kulturfördergesetzen** findet sich in den Kantonen FR (1991) und GR (1998). Wenn in FR zwar kein expliziter Bildungsauftrag gesprochen wird, so hält die Verordnung doch fest, dass das Konservatorium sein Angebot zur Pflege der Kultur auf qualitativ hochstehendem Niveau auszuführen hat und, dass vom Kollegium die professionellen Kompetenzen zur Weiterentwicklung der Schule erwartet werden. In der Tat ist die Nähe zur Bildung über gute Kontakte zum Bildungsdepartement gegeben, allerdings besteht eine Angebotsbeschränkung (Zugangssperre). In GR konnte diese Verankerung, trotz Musikschulbeauftragtem, die längst fällige Harmonisierung in den Musikschulen nicht gewährleisten. Die Nähe zur Schule fehlt nach wie vor.

Drei Kantone haben eigene **Musikschulgesetze**. In NE (2006) ist das Unterrichtsziel formuliert, VD (2012) anerkennt die Musikschulen als Bildungsinstitutionen und BE (2012) formuliert das Bildungsziel der Musikschulen als komplementärer Unterricht zur Volksschule. Die Regelungen dieser Gesetze sind ausführlich. Die Musikschulen müssen Mindestkriterien entsprechen, um

¹¹ „Kantonale Gesetzgebungen über die kommunalen und regionalen Musikschulen Stand Januar 2013“, VMS Dokument Dezember 2012

die staatliche Anerkennung zu erreichen. Das Personalgesetz dieser Kantone gilt auch für die Musiklehrpersonen, zumindest in Teilen. Die Kantone BE und VD befinden sich in der Umsetzungsphase und Harmonisierungsprozesse sind im Gang. Mit einem eigenen Musikschulgesetz wird dem Bedarf nach Musikschulen als integraler Teil der Bildungslandschaft eines Kantons nicht Rechnung getragen. Ob die Nähe zur Schule und die Nutzung von Synergien dennoch gelingen, wird in den nächsten Jahren sichtbar werden. In Sachen Finanzierung ist zu bemerken, dass das Berner Gesetz eine Plafonierung der Beiträge vorsieht, was einer Zugangssperre entspricht.

Weitere sechs Kantone verfügen über **minimale gesetzliche Verankerungen**, zum Teil in den Schulgesetzen (AG, OW, NW, SH, TG, UR), welche einzig die Finanzierung von Musikschulen regelt. Das Führen von Musikschulen ist im optionalen Bereich (kann Formulierung in den Gesetzen), es wird kein Bildungsauftrag festgehalten.

Die restlichen Kantone (AI, AR, BS, JU, SO, SG, SZ, TI, VS, ZG, ZH) sind **ohne kantonale gesetzliche Verankerung** für die Musikschulen. Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und Gemeindereglemente regeln den Betrieb dieser Schulen. Die Integration in die kantonale Bildungslandschaft ist erschwert. Die Unterschiede in der Organisationsform und der politischen Wahrnehmung der Musikschulen als Bildungsinstitutionen variiert stark von Schule zu Schule.

3.2. Schlussfolgerungen

Die ausserschulische musikalische Bildung als integraler Bestandteil der Bildung von Kinder und Jugendlichen bedarf der Nähe zu den Bildungsinstitutionen in den Kantonen. Den Kantonen, welche die Musikschulen als Schulart in den Bildungsgesetzen verankert haben, gelingt es weitaus am umfassendsten diese Nähe zu sichern. Sie erteilen den Musikschulen einen ausdrücklichen Bildungsauftrag und ermöglichen Synergien mit der Volksschule im Wandel. So ist eine Weiterentwicklung der Musikschulen im Gleichzug mit der Schule allgemein gewährleistet. In der Personaladministration schafft die Integration der Musikschulen in die Bildungsgesetze gute Voraussetzungen für die Anerkennung der Musiklehrpersonen als Lehrfachkräfte. Die Aufnahme der Musiklehrpersonen in die Besoldungsordnungen der Volksschullehrpersonen, gestützt auf eine Arbeitsplatzanalyse ist schweizweit nur vereinzelt vorhanden.

Die Erteilung des gesetzlichen Bildungsauftrages bildet die Basis für die Qualitätssicherung, die Aus- und Weiterbildung der Musiklehrpersonen und für die Bildungsstandards an den Musikschulen. Die Praxis zeigt, dass mit der Gesetzgebung der ausgewogene Finanzteiler zwischen Kanton, Gemeinden und Elternschaft nicht unbedingt erreicht wird. Einerseits ist dies durch die kantonale Aufgabenteilung bedingt (Bildung in der Finanzkompetenz der Gemeinden), was nach differenzierten innerkantonalen Debatten zur Finanzierung dieses Bildungsauftrages ruft. Andererseits müssen wohl auch die durch den Bildungsauftrag entstehenden Verpflichtungen (Gewährleistung einer nachhaltigen musikalischen Förderung über die volle Schulzeit, Zugang für alle, Professionalisierung) für Gemeinden und Kanton bewusst auch in Ressourcen umgesetzt werden.

Die Lösung der eigenständigen Gesetze für die Musikschulen mag auf den ersten Blick überzeugen: sie erteilen einen Bildungsauftrag und behandeln auch weitere Ansprüche detailliert. Nichts desto trotz werden die Musikschulen losgelöst vom Gesamtblick der Bildung in einem Kanton behandelt, was einer synchronen Entwicklung mit der Volksschule im Wege steht. Die Zusicherung von Ressourcen zur Erfüllung des Bildungsauftrages wird geschmälert, die gesonderte Behandlung der Musikschulen verleitet zu einer verstärkten wirtschaftsabhängigen Beurteilung der Finanzierung und sie ermöglicht Zugangssperren (BE). Kommt dazu, dass die Musiklehrpersonen von der kantonalen Personalgesetzgebung nicht gleich behandelt werden bzw. in der Besoldung nicht den Lehrpersonen der Schulen gleichgestellt werden.

In Sachen Finanzierung sprechen die Kantone, unabhängig von der Art ihrer Gesetzgebung ihre Subventionen äusserst unterschiedlich: Subventionen fliessen meistens für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, einige Kantone sprechen Gelder für Lernende bis 20 Jahre und einige wenige bis 25 Jahre. Im Sinne des Zugangs über alle Ausbildungsstufen ist die gesetzliche Mitfinanzierung des ausserschulischen Musikunterrichtes durch Kantone und Gemeinden für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren anzustreben.

FAZIT:

Mit der Anerkennung des Bildungsauftrages der Musikschulen über die ganze Schulzeit im nationalen Gesetz, würde der Bund den nötigen Rahmen für die Kantone und ihre Gesetzgebungen schaffen.

4. Schnittstellen Musikschulen – Volksschulen

4.1. Kooperationen im Rahmen der Schule

Die Volksschule ist für alle Kinder und Jugendliche der Ort der Erstsensibilisierung für Musik und für musikalische Bildung. Der erste Zugang zum Erlebnis Musizieren, zum Kulturgut der Musik und Wert des Musizierens steht in der Hauptverantwortung der Volksschule. Gemäss der Datenerhebung des VMS (2012) haben sich im Bereich der **Grundausbildung** durch die Blockzeitenmodelle der Schulen, kooperative Projekte mit den Musikschulen bereits etabliert. Beide Institutionen profitieren heute gegenseitig von den Fachkompetenzen der beteiligten Fachpersonen. Zum Teil wird dieser Unterricht im Teamteaching erteilt. Immer häufiger entstehen Angebote wie **Klassenmusizieren** oder **Musicalprojekte** in Kooperation mit Musikschulen. Merkmal dieser Zusammenarbeit ist die hohe Qualität des erlebnisorientierten Musikunterrichtes. Solche Gruppenprojekte ersetzen den fundierten Instrumental- oder Sologesangsunterricht an der Musikschule nicht.

Diese Kooperationen haben äusserst positive Auswirkungen auf die Pflege des Musizierens im Schulalltag. Kinder und Jugendliche berichten, in der Schule häufiger zu singen; Volksschullehrpersonen trauen sich mehr zu im Fach Musik und profitieren von der Zusammenarbeit mit den Musiklehrpersonen. Volksschullehrpersonen ohne Ausbildung im Fach Musik sind dank der kooperativen Modelle entlastet. Die Arbeit der Musiklehrpersonen der Musikschulen erhält im Klassenverband eine neue Dimension, fordert aber auch neue Kompetenzen.

Gründe der vermehrten Kooperationen in der Grundausbildung sind in der **mangelnden Ausbildung** im Fach Musik der betroffenen Volksschullehrpersonen zu suchen. Das neue Ausbildungsmodell der Pädagogischen Hochschulen, welches eine Wahl zwischen Musik und bildnerischem Gestalten verlangt, führt zu immer weniger für Musik sensibilisierten Fachkräften. Die Wahl des Fachs Musik, mit einer knapp bemessenen Stundenzahl, lässt lange nicht allen Primarlehrpersonen die nötigen Kompetenzen zukommen. U.a. führt dies zu häufigem Streichen der Musiklektion zu Gunsten anderer Fächer. Vermehrt stellen die Musikschulen fest, dass ihre Schülerinnen und Schüler kaum mehr das nötige Rüstzeug für den Instrumentalunterricht mitbringen und vielerorts der Stoff aus dem Volksschullehrplan im Instrumentalunterricht nachgeholt werden muss.

Im Bereich der Grundausbildung stehen den Kantonen ausgebildete Musikpädagogen (dreijähriger Bachelor of Arts in Musik und Bewegung) zur Verfügung. Leider ist es vielerorts nicht möglich, diesen Leuten einen entsprechenden Lehrauftrag an den Volksschulen zu geben. Der Mangel an ausgebildeten Lehrkräften im Fach Musik für die Primarschule wird sich noch ausweiten in den nächsten Jahren. Nur knapp 48 Prozent der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen wählen das Fach Musik, dies wird die Anzahl der Abgänge in Zukunft nicht auffangen können. Noch gravierender ist die Situation auf der Sekundar I-Stufe, wo sich 2010 noch knapp 10 Prozent der künftigen Lehrpersonen im Fach Musik ausbilden liessen¹².

¹² Umfrage Verband Schweizer Schulmusik, 2010

Die Integration der Grundausbildung der Musikschulen in die Volksschule tangiert auch die Frage der **Finanzierung**. Elternbeiträge fallen weg, da der Unterricht in der Volksschule stattfindet, was den Zugang für alle Kinder sichert. Die Finanzierung der Kooperation Volksschule – Musikschule ist sehr heterogen. Teilweise sind die Musikschulen die Träger, teilweise der Kanton wie in BL. Zudem gibt es auch geteilte Modelle Volksschule – Musikschule (Teamteaching z. Bsp.)

4.2. Auswirkung struktureller Veränderungen der Volksschule auf die Musikschulen

Der Wandel an den Volksschulen bezüglich Unterrichtsgestaltung betrifft die Organisation des ausserschulischen Musikunterrichtes immer wieder. Eine besondere Herausforderung in den letzten Jahren war und ist immer noch der Umgang mit den Blockzeiten. Der alternierte Halbklassenunterricht, der besonders den jungen Musikschülerinnen und -schülern Gelegenheit bot, tagsüber die Musikschule zu besuchen, fällt weg. Häufig bleiben den Musikschulen nur noch sehr späte Randzeiten für den Unterricht. Der Tag wird für die Kinder und Jugendlichen verlängert, das Lernen an der Musikschule erschwert und manch eine Schule hat ein organisatorisches Problem. An Schulen, die experimentelle Schulmodelle erproben und die musikalische Förderung an Musikschulen in ihr Profil einbauen, gelingt es zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, wie auch der Unterrichtenden, neue Wege zu gehen. Andere Musikschulen müssen sich mit Unterrichtszeiten ab 17.20 Uhr begnügen. Besonders im Bereich der Talentförderung schaffen diese Rahmenbedingungen Hindernisse.

4.3. Kooperationen im Rahmen der Begabtenförderung¹³

Die Musikschulen nehmen sich der Aufgabe der Talenterkennung an und bieten begabten Musikschülerinnen und -schülern vielerorts¹⁴ Förderangebote mit Zusatzunterricht an. Die Kooperation mit der Volksschule ist dabei schnell unerlässlich, insbesondere bezüglich Unterrichtsentlastungen. Die Praxis zeigt, dass dieses Entgegenkommen schulabhängig ist.

Auf der Ebene der Oberstufe Sek I und Sek II sind in den letzten Jahren Schulmodelle entstanden, die ursprünglich für die Förderung talentierter Sportler gedacht und nun vermehrt auch jungen Musikerinnen und Musiker offen stehen: Sek⁺, Gym⁺, Kunst und Sport Klassen, oder classes spéciales pour artistes et sportifs d'élite. Eine interkantonale Vereinbarung (EDK)¹⁵ zu spezifisch strukturierten Schulangeboten für Hochbegabte aus allen Bereichen regelt das Angebot und die Abgeltung. Diese Klassen sind aber noch lange nicht in allen Kantonen selbstverständlich (15). Entsprechende Angebote für talentierte Musikerinnen und Lehrlinge sind äusserst selten. Die EDK führt eine Liste¹⁶ der Angebote in den Kantonen. Im Bereich Sport ist die Partnerschaft zwischen den Schulen und den Sportanbietern etabliert. Ähnliches wäre wünschenswert im Bereich Musik. Erfolgreiche Talentförderung bedingt die Vernetzung der Angebote und im besonderen Masse, langfristig finanzierte nachhaltige Modelle. Die bereits bestehenden Angebote bieten eine gute Basis.

¹³ siehe auch Bericht "Talentförderung" z.H. BAK von j+m, Januar 2013

¹⁴ Umfrage „Talentförderung an den Musikschulen“, VMS 2012

¹⁵ Interkant. Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte, 2003

¹⁶ Anhang zur obigen Vereinbarung, EDK, 2012/13

5. Stärken und Schwächen im Bereich der ausserschulischen musikalischen Bildung

Stärken:

- Die Schweizer Musikschulen erfüllen einen umfassenden Bildungsauftrag im Fach Musik.
- Musikschulen bieten ein breites Angebot an Instrumental- und Gesangsunterricht sowohl als Einzel-; Gruppen- oder Ensembleunterricht und in vielfältigen Stilrichtungen.
- Musikschulen sind in den meisten Gemeinden der Schweiz vertreten, so dass Musikschülerinnen und -schüler den Unterricht im nahen Umfeld besuchen können.
- Der Musikunterricht ist professionell und wird durch gut ausgebildete und diplomierte Fachlehrpersonen (Musikhochschulen) gewährleistet.
- Musikschulen fördern Kooperationsprojekte mit der Volksschule und unterstützen fachlich die musikalische Bildung an den Volksschulen.
- Musikschulen fördern und fordern in der Breite wie in der Spitze und setzen den Grundstein der Begabtenförderung.
- Die Tätigkeit der Musikschulen unterstützt aktiv die Pflege des Kulturgutes Musik, musikalischer Traditionen in den Regionen und fördert den Nachwuchs für die lokalen Musikvereine.
- Musikschulen tragen durch die Gestaltung kultureller Anlässe essentiell zum kulturellen Leben der lokalen Gemeinschaft bei.
- Musikschulen sind landesweit gut vernetzt im Dachverband VMS. Der Dachverband bietet professionelle Fachbegleitung, fördert das Qualitätsbewusstsein der Fachleute und steht politisch für seine Mitglieder ein.
- Musikschulen vermitteln die musikalische Bildung als erlebnisorientierten Zugang zum Kulturwert Musik und zu sozio-kulturellen Fertigkeiten.

Schwächen:

- Der Bildungsauftrag der Musikschulen ist in den meisten Kantonen noch nicht offiziell erteilt.
- Die Musikschulen sind nur in Ausnahmen in den kantonalen Bildungsgesetzen als Schulart verankert.
- Vielerorts ist die Infrastruktur der Musikschulen mangelhaft bis sehr mangelhaft.
- Die Finanzierung ist nicht nachhaltig gesichert. Sparpakete bedrohen das Angebot der Musikschulen besonders, da die gesetzliche Verankerung in den meisten Kantonen Musikschulen nur im optionalen Bereich sieht, resp. die Finanzierung nicht über die Dauer geregelt ist.
- Begrenzungen/Plafonierungen in der Finanzierung sind Zugangssperren, die die Chancengleichheit nicht gewähren. Schulgelderhöhungen und Lektionskürzungen sind die Folge davon.
- Die Finanzierung des Musikschulangebots ist nicht flächendeckend bis 20 Jahre resp. bis zum Abschluss der ersten Ausbildung subventioniert.

- Nicht alle werden vom Angebot erreicht: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, bildungsferne Familien, sozialbenachteiligte Kreise, etc.
- Nicht alle Schulstufen werden erreicht: Berufsschüler/innen sind den Sek II Absolventen/innen gegenüber benachteiligt.
- Die Musiklehrpersonen sind zur Abhilfe der zunehmenden Schwierigkeit an der Volksschule fachkompetenten Musikunterricht zu erteilen nicht befugt an Volksschulen den Musikunterricht zu übernehmen (EDK/BBT).
- Angebote zur Begabungsförderung können nur projektbezogen angeboten werden, mangels Ressourcen zur Schaffung nachhaltiger Förderstrukturen.

Anhang

- „Musikalische Bildung“, VMS Grundlegendokument, ergänzte Fassung 2012
- „Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz“, ergänzte Fassung 2012
- „Kantonale Gesetzgebungen über die kommunalen und regionalen Musikschulen Stand Januar 2013“, VMS Dokument Dezember 2012

Basel, 15. Januar 2013

Verband Musikschulen Schweiz

Christine Bouvard Marty, Präsidentin
 Marktgasse 5
 4051 Basel

E-Mail: christine.bouvard@musikschule.ch